

oder Getödteten, reduziert durch den Nachweis konkurrierenden Verschuldens desselben. Aus der Vergleichung dieser Gesetzesbestimmungen folgt nun unzweideutig, daß die Haftpflicht des Fabrikanten in den Fällen der litt. b leg. cit. den gleichen Inhalt hat wie in den Fällen der litt. a, d. h. sich auf den ganzen erwachsenen Schaden erstreckt, soweit derselbe Nachteile umfaßt, die überhaupt in Berücksichtigung fallen, und daß eine Theilung desselben nur bei konkurrirendem Verschulden des Verletzten oder Getödteten statthaft ist. Wenn daher der Schlussatz des Art. 5 cit. bestimmt, daß im Uebrigen bis zum Erlasse eines speziellen, diese Frage regelnden Bundesgesetzes der kompetente Richter über die Schadenserfassungsfrage nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Verhältnisse urtheile, so darf dieser Bestimmung keinesfalls der Sinn beigemessen werden, daß es dem richterlichen Ermessen anheimgegeben sei, die in den vorhergehenden Bestimmungen des Gesetzes prinzipiell statuirte Haftpflicht theilweise auszuschließen. Vielmehr ist dieselbe lediglich dahin zu verstehen, daß, insoweit das Bundesgesetz keine Bestimmungen enthalte, der Richter nach freiem Ermessen an der Hand allgemeiner Rechtsgrundsätze und ohne an einschlägige Bestimmungen des geltenden kantonalen Rechtes gebunden zu sein, zu entscheiden habe.

5. Beruht sonach die Schadensfestsetzung des angefochtenen Urtheils auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes, so muß zu selbständiger Ermittlung des Schadensbetrages geschritten werden. Dabei ist nun vor Allem davon auszugehen, daß als Schaden, dessen Vergütung Kläger zu verlangen berechtigt sind, nur Vermögensnachteile in Betracht kommen können, und zwar nur diejenigen Vermögensnachteile, welche den Klägern dadurch verursacht werden, daß ihnen in Folge des fraglichen Todesfalles der Unterhalt entzogen wird. Denn es dürfen, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Wylser (amtl. Sammlung VI S. 267) ausgesprochen hat, in Ermangelung besonderer für die Fabrikhaftpflicht geltender gesetzlicher Bestimmungen, bei der Gleichheit des zu Grunde liegenden Rechtsprinzips, die in Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. vom 1. Januar 1875 in Betreff der Schadensermittlung aufgestellten Grundsätze hier analog zur Anwendung gebracht werden.

6. Geht man nun hievon aus, so erscheint es, wenn man einerseits den Betrag, den der Getödtete auf Alimentation und Erziehung seiner Kinder bei seinem auf annähernd 1300 bis 1500 Fr. zu veranschlagenden Jahreseinkommen zu verwenden in der Lage war, und den Umstand, daß er für deren Unterhalt nur bis zur Zeit ihrer, nach den gegebenen Verhältnissen etwa im 16. Altersjahre eintretenden Arbeitsfähigkeit zu sorgen hatte, andererseits die Zahl und das Alter der Kinder, sowie deren gänzliche Vermögenslosigkeit in Betracht zieht, als den Verhältnissen entsprechend, die den Klägern gutzusprechende Entschädigung auf 7000 Fr. nebst Zins festzusetzen, von welcher Summe indes selbstverständlich die bereits darauf bezahlten Beträge in Abzug gebracht werden dürfen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Beklagte ist schuldig, den Klägern eine Entschädigung von sieben tausend Franken, abzüglich der darauf bereits bezahlten Beträge, nebst Zins zu fünf pro Cent seit 25. Juni 1878, zu bezahlen.

IV. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

107. Urtheil vom 22. Oktober 1880 in Sachen
Cheleute Kriemler.

A. Am 13. September 1880 trat Leonhard Kriemler, Weber in Langen, Gemeinde Oberegg, vor dem Bezirksgerichte Oberegg gegen seine Ehefrau Katharina geb. Graf mit einer Ehescheidungsklage auf, in welcher er gänzliche Trennung der Ehe und Zuspredung des Kindes an den Vater verlangte. Zur Begründung dieser Klage führte er an: Er habe sich im Jahre 1849 verehelicht; schon nach zwei Jahren aber sei, da die Frau ihn im Hauswesen nicht unterstützte, sondern Alles verschwendet habe, da sie ihn im Fernern beschimpft habe u. s. w., Unfriede in der Ehe eingetreten, so daß sich die Ehegatten zeitweise getrennt

haben. Er glaube ferner, die Vaterschaft eines der von seiner Frau geborenen Kinder einem andern zuschreiben zu müssen. Im Jahre 1872 sei er von seiner Frau getrennt worden und sie haben bis zum Jahre 1879 getrennt gelebt. Damals habe er sich auf Zureden seines Sohnes entschlossen, seine Frau nochmals zu sich zu nehmen, allein schon nach vier Wochen sei wiederum das gleiche Verhalten zu Tage getreten. Gegenüber dieser Scheidungsklage brachte die Frau Katharina Kriemler geb. Graf an: Nicht sie, sondern vielmehr der Ehemann sei es, welcher durch unehaushälterisches, niederliches Leben die Familie in Noth gebracht und dadurch ein eheliches Zusammenleben unmöglich gemacht habe. Er habe bisher seine Pflichten als Ehemann und Vater keineswegs erfüllt, habe die Familie Noth leiden lassen und Schulden gemacht, welche die Frau habe bezahlen müssen; ferner sei es auch einem Ehemanne nicht erlaubt, „mit einer andern herumzuziehen.“ Mit Hülfe der Waisenbehörde von Grub sei dem Ehemanne s. B. ein kleines Heimwesen gekauft worden; er habe aber dasselbe nicht lange halten können, da er nicht habe arbeiten wollen, sondern Alles verbraucht habe, so daß das Heimwesen habe versteigert und Frau und Kinder in eine Armenanstalt haben aufgenommen werden müssen. Später habe er Frau und Kinder wieder zu sich genommen und alles Gute versprochen; allein schon beim Abholen der Familie und ihres Haushathes in der Anstalt habe er nicht einmal den Fuhrlohn bezahlen können; so habe es denn auch nicht lange gedauert, bis das Kind die für dasselbe in die Sparkasse gelegten paar Franken habe abholen und bis endlich Frau und Kind wieder in die Anstalt haben aufgenommen werden müssen. Der Ehemann habe also gar keinen Grund, die Scheidung zu verlangen.

In seiner Replik bestritt der Ehemann Kriemler die ihm von seiner Ehefrau zur Last gelegten Thatfachen und bemerkt im Weitern: Man solle nur den Waisenvater von Grub anfragen, was die Frau für eine Person sei, dieser habe es erfahren und werde sagen, daß es so sei, wie er gesagt habe. Der Vertreter der Ehefrau dagegen hielt duplicando an den aufgestellten Behauptungen fest.

B. Nach Anhörung der Parteivorträge schritt das Bezirksge-

richt Oberegg, ohne Anordnung eines Beweisverfahrens, sofort zur Ausfällung des Endurtheils. Gestützt auf die Ermägungen, daß das eheliche Verhältniß der Litiganten allerdings als zertrüttet erscheine, die Ehescheidung aber nur vom Ehemanne verlangt werde, während die Ehefrau dieselbe nicht wünsche, und daß noch nicht jene Gründe vorliegen, die eine Ehescheidung nothwendig machen, im Gegentheil die Scheidungsklage von Seite des Ehemannes als eine ungenügend begründete erscheine, und eine nochmalige friedliche Wiedervereinigung der Eheleute leicht denkbar sei, hat das Bezirksgericht erkannt:

„1. Es seien die Eheleute Leonhard und Katharina Kriemler geb. Graf für zwei Jahre (a dato) von Tisch und Bett getrennt.

„2. Das jüngste Kind dieser Eheleute, Huldreich, sei während dieser Zeit der Mutter (resp. der Lit. Waisenbehörde in Grub) zu Pflege und Erziehung zugesprochen.

„3. Der Vater Leonhard Kriemler sei pflichtig, denselben für Alimentation des Kindes wöchentlich 3 Fr. zu bezahlen.

„4. An Kosten sind zu bezahlen:

„a. Gerichtskosten	Fr. 10 —
„b. Citationskosten	„ 1 50

Total: Fr. 11 50

welchen Betrag der Ehemann Leonhard Kriemler zu bezahlen pflichtig ist.“

C. Gegen diese Entscheidung ergriff der Ehemann Leonhard Kriemler die Weiterziehung an das Bundesgericht. Er stellt schriftlich die Anträge:

I. Es sei gestützt auf die Urtheile der Ehegaume Rehtobel vom 6. Februar 1872 und des Bezirksgerichtes Vorderland vom 3. Juli 1877, durch welche Kriemler von seiner Frau zu Tisch und Bett getrennt worden, und in Abänderung des vom Bezirksgerichte Oberegg am 13. September abhin erlassenen Urtheiles die gänzliche Scheidung der zwischen Leonhard Kriemler und Katharina Graf bestehenden Ehe auszusprechen.

II. Es sei der aus dieser Ehe hervorgegangene 9 Jahre alte Knabe dem in eigener und selbständiger Haushaltung lebenden Vater zur unentgeltlichen Erziehung und zum Unterhalte zu überlassen.

III. Hingegen sei Kriemler der Alimentationspflicht gegen die von ihm geschiedene Frau gänzlich zu entbinden.

IV. Eventuell sei das Bezirksgericht Obereg zu anzuhalten, den von ihm weder im Urtheil erwähnten noch in den Akten aufgeführten Sachverhalt durch nachträgliche Erhebungen feststellen zu lassen.

D. Bei heutiger Verhandlung ist keine der beiden Parteien vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn Art. 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege den Grundsatz aufstellt, daß das Bundesgericht seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen habe, so folgt daraus von selbst, daß in der bundesgerichtlichen Instanz neue Vorbringen an tatsächlichen Behauptungen oder Beweisen schlechthin ausgeschlossen sind. Auch die Bestimmung des Schlusssatzes des cit. Art. 30, wonach das Bundesgericht eine Aktenvervollständigung anordnen kann, wenn von den kantonalen Instanzen Beweise über bestrittene entscheidende Thatsachen überhaupt nicht zugelassen worden sind, begründet keine Ausnahme hiervon. Denn dieselbe bezieht sich nur auf den Fall, daß die kantonalen Gerichte Beweise über erhebliche Thatsachen, die vor ihnen von der Partei wirklich behauptet und zum Beweise verstellt worden sind, deshalb nicht zugelassen haben, weil sie dieselben für unerheblich erachteten; dagegen wird dadurch offenbar keineswegs die Möglichkeit geschaffen, in der bundesgerichtlichen Instanz tatsächliche Behauptungen oder Beweise, die vor den kantonalen Gerichten gar nicht vorgebracht bzw. angetreten worden sind, nachzubringen.

2. Geht man hievon aus, so ist es klar, daß im vorliegenden Streitfalle zunächst von Anordnung einer Aktenvervollständigung im Sinne des eventuellen Rekursbegehrens des Klägers nicht die Rede sein kann. Denn Kläger hat vor dem kantonalen Gerichte, nach Ausweis des Gerichtsprotokolles, Beweise überhaupt nicht in rechtsgenügender Art angetreten, da sein einziges diesbezügliches Vorbringen, er verlange Abhörnung des Waisenvaters von Grub darüber, was seine Frau für eine sei u. s. w.,

offenbar nicht als erheblicher Beweisanspruch erscheint. Kläger kann sich sonach mit Grund nicht darüber beschweren, daß von ihm angebotene Beweise über erhebliche Thatsachen vom kantonalen Gerichte nicht zugelassen worden seien.

3. Ist aber demnach auf Grund des Thatbestandes, wie er dem Urtheile des Bezirksgerichtes Obereg zu Grunde liegt, zu entscheiden, so erscheint die Weiterziehung als nicht hinlänglich begründet. Denn es ist nicht ersichtlich, daß in der Entscheidung des Bezirksgerichtes Obereg eine unrichtige Anwendung des Gesetzes auf denjenigen Thatbestand, welcher diesem Gerichte vorlag und von ihm als feststehend angenommen wurde, liege. Allerdings wird die Nachprüfung der richtigen Anwendung des Gesetzes im vorliegenden Falle dadurch ersichert, daß im Urtheile des Bezirksgerichtes eine genauere Feststellung der vom Gerichte als feststehendes Ergebnis der Parteiverhandlungen angenommenen Thatsachen, wie das Gericht sie mit Rücksicht auf die in Art. 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege dem Bundesgerichte vorbehaltenen Kompetenzen hätte vornehmen sollen, gänzlich mangelt. Immerhin indeß ist aus der Vergleichung des Verhandlungsprotokolles mit dem gerichtlichen Urtheile ersichtlich, daß Thatsachen, welche einen bestimmten Gescheidungsgrund bilden würden, nicht einmal behauptet und auch solche, aus denen der Schluß, daß ein weiteres Zusammenleben der Eheleute mit dem Wesen der Ehe unverträglich sei, bei richtiger Anwendung des Gesetzes mit Nothwendigkeit folgen würde, keineswegs festgestellt waren. Wenn in letzterer Richtung Kläger in seinem Rekursbegehren sich besonders darauf zu stützen scheint, daß der gegenwärtigen Scheidungsklage bereits eine zweimalige Temporalscheidung der Eheleute vorausgegangen sei, so ist darauf zu erwidern, daß vor dem kantonalen Gerichte, wie sich aus dem Verhandlungsprotokolle ergibt, eine derartige Behauptung gar nicht aufgestellt wurde, vielmehr Kläger nur behauptete, daß er im Jahre 1872 von seiner Frau getrennt worden sei und hierauf bis zu der im Jahre 1879 erfolgten Wiedervereinigung von ihr faktisch getrennt gelebt habe, während von einer zweiten Temporalscheidung überall nicht die Rede war. Die erwähnte, in den Rekursbegehren des Klägers

enthaltene Behauptung fällt also bei Beurtheilung der gegenwärtigen Scheidungsklage, nach dem in Erw. 1 Ausgeführten, gänzlich außer Betracht.

4. Erscheint aber somit die Weiterziehung des Klägers als unbegründet, so ist das angefochtene Urtheil lediglich zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Bezirksgerichtes Oberegg vom 13. September 1880 wird in allen Theilen bestätigt.

V. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil

entre des cantons d'une part et des corporations
ou des particuliers d'autre part.

108. Urtheil vom 12. November 1880 in Sachen
Matt gegen Glarus.

A. Im Kanton Glarus beruhte bis zum Jahre 1873 das Gemeinwesen ausschließlich auf dem Principe der Bürgergemeinde, so daß in allen Gemeindeangelegenheiten, namentlich auch in Schulsachen, nur der ortsanwesende Bürger (Tagwengenosse) stimmberechtigt war. Die von der Landsgemeinde am 11. Mai 1873 angenommene Verfassungsrevision bestimmte nun im Gegensatz hiezu in § 89, daß die Schulgemeinde aus sämtlichen innerhalb der Gemeinde wohnenden Schulgenossen, einschließlich derjenigen dem betreffenden Schulkreise zugeschiedenen Kantons- und Schweizerbürger bestehe, welche seit wenigstens einem Jahr in einer Ortschaft desselben niedergelassen seien. Dabei war im Weiteren bestimmt, daß der Schulgemeinde das

Recht zustehe, innerhalb der durch das Gesetz festgestellten Schranken die nöthigen Verordnungen über ihre Schulen zu treffen und die Verwaltung des Schulvermögens zu besorgen; dieselbe habe die Schulpflege, sowie den Schulvogt und die Schullehrer zu wählen. Den Schulgemeinden wurde (§ 11 der erwähnten Verfassungsrevision) das Recht eingeräumt, für ihre Bedürfnisse, innerhalb der Schranken des Gesetzes, Vermögens- und Kopfsteuern zu erheben, bei deren Erhebung die Niedergelassenen den Bürgern vollständig gleichzuhalten sind und mit keinerlei besondern Auflagen belastet werden dürfen. Gleichzeitig nahm die Landsgemeinde ein neues Schulgesetz an, in welchem an die Schule gegenüber früher bedeutend erhöhte Anforderungen gestellt wurden und daher auch eine erweiterte Beitragspflicht des Staates an die Schulausgaben der Gemeinden statuiert wurde. In § 51 dieses Schulgesetzes wurde in dieser Richtung vorgeschrieben: „Ist eine Schulgenossenschaft nicht im Stande, mittelst der „Zinsen des Schulgutes, zuzüglich einer Vermögens- und Kopfsteuer, welche für Kirchen- und Schulzwecke zusammen 2 ⁰/₁₀₀, beziehungsweise 2 Fr. per Kopf beträgt, die laufenden alljährlich wiederkehrenden Bedürfnisse nach Maßgabe der im gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Vorschriften zu befriedigen, so hat „sie Anspruch auf Staatsunterstützung.

„Das Defizit, welches sich nach Erschöpfung vorgenannter „Hilfsquellen (Zinse und Steuern) ergibt, ist zu drei Vierteln „den vom Staat, zu einem Viertel von demjenigen Tagwen „oder Genossame zu übernehmen, welchem die betreffende Schulgenossenschaft angehört.

„Bei außerordentlichen Ausgaben, wie Neubau oder Erweiterung von Schulhäusern, mag der Kantonschulrath um einen „den Verhältnissen angemessenen Beitrag angegangen werden.“

B. Für die auf Grund des Schulgesetzes vom 11. Mai 1873 konstituirte Schulgemeinde Matt ergab sich im Jahre 1874 die Nothwendigkeit einer Erweiterung des Schulhauses, deren Kosten dieselbe aus den ihr nach § 51 leg. cit. zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken nicht im Stande war; sie wandte sich nun zunächst an den Tagwen Matt, in dessen Eigenthum das Schulhaus stand und welcher vor dem Inkrafttreten der neuen